

ERGÄNZUNG

zur Bade- und Saunaordnung

für die Waldsee-Therme der Stadt Bad Waldsee

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Bade- und Saunaordnung für die Waldsee-Therme der Stadt Bad Waldsee und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Bade- und Saunaordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z.B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

A. Allgemeine Bestimmungen für den Badebereich

I. Zutrittsbestimmungen

- (1) Zutrittsberechtigt sind nur Personen, die nicht von einer Infektion mit dem Corona-Virus betroffen sind und Personen, die keinerlei Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen.
- (2) Bei Warteschlangen sind die auf dem Boden angegebenen Abstände einzuhalten. Es ist zu beachten, dass es aufgrund der vorgeschriebenen Begrenzung der Besucherzahlen zu vorübergehenden Wartezeiten bzw. Einlassstopps kommen kann.
- (3) Für Ihren Aufenthalt besteht ggf. eine zeitliche Begrenzung. Der Badetag endet spätestens mit Schließung der Therme am jeweiligen Tag.
- (4) Es besteht eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht beim Betreten des Gebäudes bis Sie in der Umkleidekabine sind sowie beim Verlassen der Umkleidekabine bis zum Verlassen des Gebäudes.
- (5) Nutzen Sie die Desinfektionsstände, die direkt am Eingangsbereich angebracht sind.

II. Zweck- und Verbindlichkeit der Ergänzung zur Bade- und Saunaordnung

Die Waldsee-Therme wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung - gegenüber sich selbst und anderen - durch Einhaltung der Regelungen der Bade- und Saunaordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

III. Datenerhebung zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt

Zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, sind wir verpflichtet die folgenden Daten bei den Gästen zu erheben und zu speichern: Name und Vorname des Gastes, Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und Telefonnummer oder Adresse des Gastes.

Gäste dürfen das Bad nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten werden von uns vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

B. Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen zum Infektionsschutz

I. Verhaltensregeln in der Therme

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar von der Nutzung z. B. der Becken oder Sprunganlagen.
 - (3) Abstandregelungen und -markierungen sind ebenfalls im gesamten Badegelande (incl. Eingangsbereich) zu beachten.
 - (4) Verlassen Sie das Schwimmerbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
 - (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
 - (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
-
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
 - (8) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

II. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtszeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Bitte beachten Sie, dass aus hygienischen Gründen ggf. Wasserattraktionen nicht in Betrieb sind.

III. Maßnahmen zur Abstandwahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandregeln (z.B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (4) Im Schwimmerbecken darf jede Bahn nur in einer Richtung und von max. drei Schwimmern genutzt werden. (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (5) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (6) Eltern sind für die Einhaltung von der Abstandregeln Ihrer Kinder verantwortlich.
- (7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (8) Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (9) Halten Sie sich an die Wegregelungen (z. B. Einbahnverkehr) Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

C. Haftung

Die Einhaltung der oben aufgeführten Regeln liegt allein in der Verantwortung des Badegastes. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Dessen Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Benutzer welche gegen die Bade- und Saunaordnung oder dieser Ergänzung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Insbesondere kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Betreiber verhängt werden. Der betroffene Benutzer kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird der entrichtete Eintrittspreis nicht rückerstattet.

Diese Ergänzung zur Badeordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die Bade- und Saunaordnung bleibt bestehen.

Stand 18.07.2020 / Betriebsleitung der Städtischen Rehakliniken